

möglich, dass der Bischof, der später Kanzler für Italien wurde, schon damals in näheren Beziehungen zur Kanzlei stand — von einem Beamten derselben geschrieben ist seine Urkunde nicht. Ein sehr interessanter Fall dieser Art ist weiter die schon von Ficker I, 281, II, 139 besprochene Urkunde Bischof Lietberts von Cambray, St. 2692, über die ich auf Grund einer Abschrift des Or. im Departementalarchive zu Lille von Bethmann, die den Sammlungen der Mon. Germ. angehört, nähere Mittheilungen machen kann. Die Urkunde, die als eine bischöfliche beginnt, hat folgendes Eschatokoll:

*** Signum domni Heinrici quarti regis *** (MF.)

L. S.

*** Sigehardus capellanus¹⁾ vice Sigifridi archicancellarii recognovi. ***

Data anno dominicae incarnationis M. LX. VI, indictione IIII, anno . . . domni Heinrici quarti regis XIII, regni vero X. Actum Trutmundi²⁾; in Dei nomen feliciter amen.

Bethmann bemerkt dazu, dass die Worte der ersten Zeile 'In nomine sanctae et individuae trinitatis' und das ganze Eschatokoll in der königlichen Kanzlei mit sehr blasser Tinte geschrieben seien. Ebenso seien auch das Siegel, von dem die obere Hälfte erhalten, und das Monogramm vollkommen echt. Den übrigen Theil des Pergaments habe der Kanzleibeamte liniert, dann aber leer gelassen; derselbe sei darauf von gleichzeitiger Hand beschrieben. Ob der Sachverhalt wirklich so ist, würde sich nur nach genauer Prüfung des Or. entscheiden lassen; auffällig ist mir nur, dass ein Kanzleibeamter Sigehard den Titel 'capellanus' statt 'cancellarius' beigelegt haben soll — vielleicht liegt hier indess ein Versehen Bethmanns vor. Eventuell würde man annehmen müssen, dass man dem Bischof ein besiegeltes Blankett zur Ausfüllung übergeben habe, dass aber in Cambray das Blankett nicht zur Ausfertigung einer Königsurkunde benutzt, sondern mit dem Text einer Bischofsurkunde ausgefüllt sei. — Endlich gehören hierhin St. 3115. 3196. 3197 von Heinrich V, vgl. Ficker I, 283. 289 und Stumpf a. a. O., auf die zu verweisen genügt³⁾. Auch über die beiden Echternacher Urkunden von 1095 und 1096 habe ich den Angaben Fickers I, 223 nichts hinzuzufügen.

Besiegelung von Königsurkunden durch Siegel anderer Personen, wie sie im 12. Jahrhundert vorkommt, ist für das 11. noch völlig auszuschliessen. Mit Bezug auf

1) So nach Bethmann. 2) In Majuskeln. 3) Nur eine nicht ganz genaue Angabe Fickers ist zu berichtigen. Radiert ist in der Indictionsziffer nichts; es stand ursprünglich II, dann ist das erste I durchstrichen, so dass XI entstand und nun noch II hinzugefügt.